

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.40/001/2020

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Bauverwaltungsamt / Amt 40/Sä

Sachbearbeiter/in: Matthias Sächerl
-------------------------------------

**Einziehung nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG; Teilfläche der Walpersdorfer Straße**

Anlagen: 1 Lageplan

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	30.06.2020	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt- und Mobilität wird gebeten, die Einziehung der im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Teilfläche der Walpersdorfer Straße, nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

### **Sachverhalt**

Die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Walpersdorfer Straße wurde in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 04.12.2019 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 1 vom 03.01.2020 veröffentlicht. Einwendungen dagegen wurden nicht vorgebracht, so dass in der heutigen Sitzung die Einziehung endgültig beschlossen werden kann.

### **Walpersdorfer Straße**

Nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Durch diese Ankündigung wird sichergestellt, dass jedermann, der sich durch die beabsichtigte Einziehung betroffen fühlt, rechtzeitig Einwendungen erheben kann. Die fehlerfreie Ankündigung ist Voraussetzung für eine rechtswirksame Einziehungsverfügung.

Die Neubaupläne der Stadtbäder Schwabach GmbH machen es erforderlich, einen Teilbereich der Parkplätze an der Walpersdorfer Straße, Fl.Nr. 1286/2 Gem. Schwabach (siehe beiliegenden Lageplan) dem Bäderbetrieb zuzuweisen.

Nach der Einziehung als öffentliche Verkehrsfläche werden diese 12 Parkplätze an die Stadtbäder Schwabach GmbH verpachtet werden. Die Parkplätze werden so auch in Zukunft vorhanden sein und als Kurzzeitparkplätze für den Bäderbetrieb zur Verfügung stehen.

Einwendungen dagegen wurden nicht vorgebracht, daher ist heute ein erneuter Beschluss über die Einziehung zu fassen.

### **Fazit:**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Fläche die gesetzlichen Grundlagen für eine Einziehung vorhanden sind. Aus Sicht der Verwaltung ist die Einziehung nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG durchzuführen.